

Seniorenordnung

des SV Turbine Neubrandenburg e.V.



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Senioren des SV Turbine Neubrandenburg e.V. sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle innerhalb des Seniorenbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Ziele der Seniorenarbeit des SV Turbine Neubrandenburg e.V. sind:

- a) Förderung des Sports als wichtigen Teil der Gesunderhaltung, der Lebensfreude und der aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung
- b) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und eines seniorengemäßen Vereinslebens
- c) Zusammenarbeit mit anderen Seniorenorganisationen und Pflege der internationalen Verständigung

Die Senioren verwalten sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SV Turbine Neubrandenburg e.V. selbständig und entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Organe

Organe der Senioren des SV Turbine Neubrandenburg e.V. sind:

- a) die Seniorenversammlung der Abteilungen
- b) der Seniorenbeirat
- c) der Seniorenwart

§ 4 Seniorenversammlung der Abteilung

- (1) Die Seniorenversammlung der Abteilung findet jährlich statt. Sie wird 14 Tage vorher vom Seniorenbeirat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang oder Einladung über die Abteilungsleitungen einberufen. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Seniorenversammlung in allen Abteilungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn der Seniorenbeirat dies beschließt oder 1/3 der Senioren dies fordern.
- (2) Die Seniorenversammlung der Abteilung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Beiratsmitglieder der Abteilung
 - b) die Entgegennahme von Berichten der Beiratsmitglieder
 - c) die Planung von seniorengerechten Veranstaltungen der Abteilung
 - d) Vorschläge für die Tätigkeit des Seniorenbeirates
 - e) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Die Seniorenversammlung der Abteilung ist beschlussfähig, wenn außer den Beiratsmitgliedern der Abteilung mindestens deren doppelte Anzahl anwesend ist.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 5 Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Seniorenwart
 - b) dem stellvertretenden Seniorenwart
 - c) den Beiratsmitgliedern.
- (2) Der Seniorenbeirat wird durch den Seniorenwart oder seinem Stellvertreter vertreten. Der Seniorenwart oder sein Stellvertreter sind Mitglieder im Vereinsrat.
- (3) Der Seniorenbeirat wird jährlich durch die Seniorenversammlungen der Abteilungen gewählt. Für bis zu 30 Senioren einer Abteilung kann ein Beiratsmitglied gewählt werden. Für die eine Dreißigergruppe übersteigende Zahl kann ein weiteres Beiratsmitglied gewählt werden. (z. B. 31 Mitglieder = 2 Beiratsmitglieder.) Wahlberechtigt sind alle Anwesenden der Seniorenversammlung der Abteilung. Als Beiratsmitglied kann jeder Senior gewählt werden. Scheidet ein Beiratsmitglied einer Abteilung während der laufenden Wahlperiode aus, kann die betreffende Abteilungsleitung ein neues Mitglied kommissarisch in den Seniorenbeirat berufen.
- (4) Der Seniorenbeirat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Senioren des SV Turbine Neubrandenburg e.V.. Er erfüllt seine Aufgaben auf der Basis der Satzung innerhalb bestehender Ordnungen und ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Seniorenbeirat hat folgende Aufgaben:
 - a) die Planung und Durchführung abteilungsübergreifender Veranstaltungen und Aktionen sowie deren Festlegung eines Jahresarbeitsplanes
 - b) die Festlegung von Richtlinien für die Verwendung der der Senioren zufließenden Mittel
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes und den Beschluss der Jahresrechnung
 - d) die Wahl des Seniorenwartes und seines Stellvertreters
 - e) die Beschlussfassung über Anträge
- (5) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung, statt. Sie werden 14 Tage vorher vom Seniorenwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Einladung über die Geschäftsstelle einberufen.
- (6) Der Seniorenbeirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Seniorenwartes.

§ 6 Seniorenwart

- (1) Der Seniorenwart und sein Stellvertreter werden alle 2 Jahre spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung des Vereins durch den Seniorenbeirat gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Seniorenbeirates. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.
- (2) Der Seniorenwart vertritt die Interessen der Senioren innerhalb und außerhalb des Vereins. Er ist Mitglied des Vereinsrates und berichtet dem Vorstand auf besondere Anforderung.
- (3) Der Seniorenwart leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates. Er fertigt über die Sitzungen ein Protokoll an und übergibt dieses unaufgefordert dem Vorstand.

§ 7 Inkrafttreten

Die Seniorenordnung ist durch den Vereinsrat in seiner Sitzung am 02.06.2003 beschlossen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft.